

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 3 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 10 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Meynung über den Verfassungsentwurf, die der Bürger Rengger in der Sitzung vom 25ten herbstmonat vortrug.

(Beschluß.)

Die bisher nicht angeführten Bestimmungsgründe für jeden einzelnen Verfassungartikel, den ich Ihnen vorschlage, können erst bey der eigentlichen Behandlung derselben entwickelt werden; ich muß daher die Versammlung bitten, ihr endliches Urtheil darüber so lange aufzuschieben.

(Diese Hauptartikel der Verfassung haben wir bereits geliefert. S. 635.)

Ueber die Organisation der richterlichen Gewalt, die ich erfahrnern Mitgliedern vorzuschlagen überlasse, bemerke ich nur so viel, daß es auffallen müste, dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Administration, in unsrer Verfassungskunde nur mit einem Worte gedacht, ja selbst den Grundsatz ihrer Trennung von den übrigen Gewalten nicht einmal aufgestellt zu sehn.

Wenn Sie, Bürger Representanten, meinen Antrag über die Form unsrer Berathschlagungen, genehmigen sollten, so bin ich dennoch weit davon entfernt, die vorgelegten Verfassungartikel sogleich zur Basis derselben vorschlagen zu wollen; sondern wünsche lediglich, daß Sie dieselben Ihrer Commission zur Untersuchung zuweisen mögen.

Gesetzgebender Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Von der Crim. Gesetzg. Commission wird ein Gutachten über die Amnestierung von 8 ausgewanderten in fremdem Sold gestandenen Offiziers verlesen und für drey Tage auf den Consulat gelegt. Eben so auch die folgenden Gutachten, als:

- 2) von der Finanzcommission, ein Mehrheits- und Minderheits-Gutachten über die Gütersönderung zwischen Peterlingen und Corcelles im Canton Fryburg;
- 3) über die Beziehungsart bernischer Bodenzinsen und Behnden hinter Murten C. Fryburg;
- 4) über die Ertheilung eines Patents zu Verfohlung des Torts ar B. Caspar Bodmer von Zürich, und
- 5) Bericht der Polizeycommission über die bey ihr noch rüksändigen Geschäfte.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen:

B. Gesetzgeber! Drey Bürger Kronenberger von Tagmersellen C. Luzern, geben in einer Ihnen überreichten Petition vor, daß ihr Beitrag zu einem der Pfarrey Etiswyl schuldigen Bodenzins, nicht auf ihren Liegenschaften, sondern auf einer von ihnen besitzenden Behndgerechtigkeit beruhe und blos von dieserwegen von ihnen abgerichtet worden sey.

Ungeachtet nun sie für die Jahre 1798, 99 u. 1800 keinen Behnden hätten bezahlen können, so werde ihnen doch jetzt der Bodenzins abgesondert; sie aber vermeinten davon bestreit zu seyn, worauf auch in ihrer Petition geschlossen wird.

Wenn Ihre Finanzcommission glaubte, daß es an der Gesetzgebung wäre, hierüber zu entscheiden; so würde sie darauf antragen, die unbescheinigten Vorgeben der Petition durch einzuziehende Berichte erwähnen zu lassen. Allein Ihre Finanzcommission hält dafür, daß dieser Gegenstand, bey dem es eigentlich blos um Anwendung bereits bestehender Gesetze zu thun ist, in das Gebiet der vollziehenden Gewalt gehöre, die ohne Zweifel schon über mehrere ähnliche Fälle wird verfügt haben.

Ohne also weder in viel noch wenigem in die Bedeutung dieser Petition einzutreten, schlägt Ihnen die Finanzcommission vor, dieselbe zu angemessener Verfügung an den Volk. Rath zu überweisen.

Auf den Antrag der Polizeycommision wird folgende Botschaft angenommen:

B. Völlz. Räthe! Aus mitkommender Abschrift einer an den gesetzgeb. Rath eingelangten Vorstellung der Munizipalität von Baden belieben Sie B. B. R. zu entnehmen, in wie weit sich dieselbe bey der ihr aufgeburdeten Einquartierung der zu Strassenarbeiten bestimmten Büchtinge, insbesondere dann auch über die Zumuthung beschwert, für das zu ihrer Bewachung beorderte Militair eine Caserne erbauen zu müssen.

Ta dem gesetzg. Rath von dieser Verfügung nichts bekannt ist, so hat er vor Nehmung eines Entschlusses Sie B. B. R. andurch einladen wollen, ihm über den Inhalt dieser Vorstellung baldigen Bericht zu erstatten und demselben sowohl die hierauf sich beziehenden Befehle als die Beweggründe derselben beizufügen.

Eine von der Bittschriften-Commission vorgelegte Beschwerde der Familie Hallwyl im Argan über die unterinstanzlichen Abschläge der Vermehrung ihrer uralten Getreidemühle mit einem Rad, wird der Polizey-Commission zur Untersuchung und Berichterstattung übersandt.

Die Saalaufseher des gesetzg. Rathes legen folgenden Bericht vor, in dessen Folge ihnen ein neuer Credit von 4000 Fr. beym Nationalshazamt eröffnet wird:

B. Gesetzgeber! Die Commissarien des National-Shazamts haben schon unsern vorgegangenen Saalaufsehern einen Conto von 2103 Fr. 8 Bz. 9 Rap. eingesendet, den sie an die Cassa der gesetzgeb. Räthe fordern, da sie den Angestellten derselben im J. 1798 1452 Fr. 5 R. für ihr Gehalt, und im J. 1800 für Holz, so dem Senat theils in Luzern, theils in Bern geliefert worden, 651 Fr. 8 Bz. 4 R. bezahlet haben, ohne daß diese Summen mit den damaligen Saalinspectoren verrechnet worden. Wir ließen uns die Belege dafür vorlegen, welche wir richtig befunden haben, und wir untersuchten auch die Rechnungen der damaligen Saalaufseher, und fanden jene Auslagen nirgends angeschrieben; daher schlagen wir Ihnen B. G. vor, zu verordnen, daß dieser Conto von 2103 Fr. 8. Bz. 9 Rap. dem Shazamt aus der Cassa des gesetzgeb. Rathes vergütet werde.

Als Folge dieser Resolution müssen wir hierauf antragen, für die Tilgung dieser Schuld sowohl als einer andern für Beholzung des gr. Rath's Zimmer von 292 Fr. 5 Bz. 6 Rap., welche an die hiesige Forstcommission und Verwaltungskammer in Bern zu entrichten sind; dann für Befreiung der Unkosten der Canzley,

wofür nur noch ein Credit von 1300 Fr. zu erheben ist, einen neuen Credit von 4000 Fr. zu bewilligen für die Cassa der Saalinspectoren.

Folgendes von der Finanzcommission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Völlz. Rath's vom 20. August 1801 betreffend die von der Gemeinde Hausen anbegehrte Ueberlassung eines Stückes Pfrundland zu einem Todtenacker und auf darüber erstatteten Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung sowohl der wenigen Geräumigkeit, als aber der unschönen Lage des dortigen zum Begravnißort bestimmten Kirchhofs;

In Erwägung dann, daß der anbegehrte Platz nicht nur sehr zweckmäßig gelegen ist, sondern daß auch gegen dessen Veräußerung, von der Pfarrer keine Hindernisse obwalten, verordnet:

1. Die Abtretung von etwa ein Viertel Fucharten von der Pfrundmatten zu Hausen, District Mettmenstetten, Canton Zürich, an die dortige Gemeinde, ist gut geheissen, und die daherige Kaufsumme von 240 Fr. genehmigt.

2. Dieses Land ist zu einem Todtenacker für die dortige Gemeinde bestimmt, und darf zu nichts anderm gewidmet werden, unter Vorbehalt der Wiederloosung in kostendem Preis, im Fall ein anderer Gebrauch damit vorgenommen werden sollte.

3. Der Gemeinde Hausen liegt die Währschafsst-Einfistung dieses Stücks Land gegen die Pfrundmatt ob; so daß dieselbe ohne Entgeld der Pfarrer gemacht werden soll.

4. Die Kaufsumme der Fr. 240 gehört der Pfarrer Hausen, und verpflichtet sich die dortige Gemeinde, diese Summe ihrem Pfarrer zu 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen, dieselbe auch während der Amts-dauer des ihigen Pfarrers nicht abzuzahlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Eine unterm 14. diess Jahr Finanzcommission zur Untersuchung übergebene Botschaft vom 14. Juli enthält substanziell wie folgt:

Verschiedene Partikularen von Solothurn machen an den gegenwärtigen Staat eine auf ungefähr 20000 Fr. sich belaufende Ansforderung für verschiedene Lieferungen, welche seiner Zeit bey dem Einfalle der Franken in Helvetien, auf Befehl der damaligen Regierung, an die solothurnischen und bernischen Truppen geleistet wurden; und die Verwaltungskammer von Solothurn

schlägt vor: zu derselben Tilgung einen Theil derjenigen Zinschriften zu verwenden, welche bey der Vermögenssonderung des dortigen Stadt- und Staats-Gut, dem letztern aus dem ehemaligen Stadtseel zu gestossen seyen.

Der Vollz. Rath findet jenes Begehrn, als auf dem Grundsatz beruhend: „Dass bey Staatsveränderungen jede nachfolgende Regierung die rechtmässigen Verpflichtungen ihrer Vorgänger zu erfüllen gehalten sey,“ ganz begründet, und würde in diese und allenfalls andere ähnliche Ansprücherungen schon aus sich einzutreten kein Bedenken tragen, wenn nicht zwey, schon im Jun. und Nov. 1798 an die damalige Gesetzgebung gerichtete Einfragen über solchen Gegenstand bisher immer unentschieden geblieben wären. Er ladet Sie B. G. deswegen ein, denselben Ihrer ernsthaftesten Prüfung zu unterwerfen, und, wosfern Sie mit ihm über jenen Grundsatz einverstanden sind, ihn wirklich zu Tilgung erwähnter solothurnischer Kriegsschulden zu bevollmächtigen.

Allerdings B. G. pflichtet auch Ihre staatwirthschafsl. Commission überhaupt dem Grundsatz bey, auf welchem der Schluss vorliegender Botschaft gebauet ist. Allein verbergen kann sie sich nicht minder, dass aus verschiedenen der allerwichtigsten Gründen bei Anwendung desselben, wenn es zumal um Ansprüchen zu thun ist, die sich von merklich verschossener Zeit herschreiben, die grösste Vorsicht zu beobachten sey. Ihre Commission schlägt Ihnen daher folgende Gegenbotschaft an die Vollziehung vor:

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Ehe der gesetzgeb. Rath in den endlichen Entscheid Ihrer Botschaft vom 11. d. über die Ansprücherungen einiger Partikularen von Solothurn wegen seiner Zeit bey dem Einfalle der Franken in Helvetien den Truppen von Bern und Solothurn, auf Befehl der damaligen Regierung geleisteten Lieferungen eintreten kann, findet derselbe unumgänglich erforderlich, Sie B. B. R. einzuladen, ihm die näheren Titel ermelter Ansprücherungen, nebst Ihrem Besinden über die mehr und mindere Begründung derselben mitzuteilen, und ihm auch mehrere Auskunft über ähnliche Ansprüche zu geben, deren Ihre Botschaft beyläufig Erwähnung thut.

Amp 1. September war keine Sitzung.

Kleine Schriften.

Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz. — Wir sind irre gegangen. Lasset uns ohne Umstände wieder auf den guten Weg zurückkehren. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. (September) S. 20.

„Ich setze meinen Namen bey“ — heißt es am Schlusse der Vorrede — „blos weil ich als einer der beharrlichsten Aristokraten bekannt bin.“ Dieser Name ist: Gottlieb Thormann, gew. Staatssecretaär von Bern.

— „Gewiss — sagt der Vs. — ist kein Punkt unschöner, der Schweiz eine dauerhafte und bleibende Verfassung zu geben, als derjenige, in dem wir uns gegenwärtig befinden. So lange der allgemeine Friede nicht geschlossen, oder wenigstens das Entschädigungsgeschäft in Deutschland nicht berichtigt ist, können und werden die Franzosen die Schweiz nicht räumen, und so lange die gegenwärtige Majorität in der provisorischen Regierung fortduert, kann sich der freye Wille des Volkes nicht aussern.“ — „Ich sehe es“ — sagt dann der beharrliche Aristokrat weiter unten — „für Vsicht an, meinen Plan — der den sehnlichen Wunsch alter wahren und rechtschaffnen Schweizer enthält, dem französischen Muster allhier, bekannt zu machen, um so da mehr, als es ihm nicht unbekannt seyn kann, dass es gar keiner Anstrengung bedarf, um ihn in Erfüllung zu setzen.“

Dieser Plan nun aber besteht darin: „Dass die auf Religion, Recht und Pflicht sich gründende alte schweizerische Verfassung, an die ein jeder gewöhnt ist, und in deren ein jeder sein Vaterland wieder erkennen wird, zur Grundlage angenommen, und in derselben blos diejenigen Verbesserungen getroffen werden, welche man durch die Erfahrung belehrt, allgemein als unumgänglich nöthig anerkannt hat, und die nicht blos durch den Drang der gegenwärtigen Umstände veranlaßt worden, sondern für alle und jede Zeiten anwendbar sind.“

Die XIII alten Cantone bleiben also bey ihren vorigen Grenzen, Rechten und Verhältnissen, mit Ausnahme des hienach festgesetzten: Einem jeden wird überlassen, ohne Widerrede des andern, in seiner Regierung und Administration diejenigen Abänderungen zu treffen, die er seiner Lage und seinen Umständen